

Neues aus der Rechtsprechung

LAG Schleswig-Holstein: Keine Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen durch die Verwendung des Gendersternchens

*Bei Stellenausschreibungen gilt es einiges zu beachten. Insbesondere müssen diese mit Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz diskriminierungsfrei formuliert sein. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat sich in seinem Urteil vom 22. Juni 2021 (Az. 3 Sa 37 öD/21) nunmehr mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Verwendung des Gendersternchens in einer Stellenausschreibung intergeschlechtliche Bewerber*innen benachteiligt.*

In dem der Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein zugrundeliegenden Fall hatte eine Gebietskörperschaft mehrere Stellen für Diplom-Sozialpädagog*innen, Diplom-Sozialarbeiter*innen, Diplom-Heilpädagog*innen u.a. ausgeschrieben. Sie wies darauf hin, dass alles Weitere „dem nachstehenden Anforderungsprofil einer Fachkraft (m/w/d)“ zu entnehmen sei. Zudem würden „Schwerbehinderte Bewerber*innen bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt“. Die klagende Partei bewarb sich auf eine der Stellen und legte im Rahmen der Bewerbung ihre Intergeschlechtlichkeit sowie eine Schwerbehinderung offen.

Mit ihrer Klage vor dem LAG Schleswig-Holstein beantragte die klagende Partei Prozesskostenhilfe. Sie ist der Meinung, die von der Beklagten gewählte Ausdrucksweise – „Schwerbehinderte Bewerber*innen“ – entspreche keiner geschlechtsneutralen Formulierung, sondern stelle explizit auf das Merkmal des Geschlechts ab. Zuvor hatte das Arbeitsgericht Elmshorn ihr aus anderen Gründen bereits eine Entschädigung in Höhe von 2.000 Euro zugesprochen. Die klagende Partei ist allerdings der Ansicht, dass ihr eine Entschädigung von mindestens 4.000 Euro zustehe.

Zu Unrecht, wie bereits das Arbeitsgericht Elmshorn entschied. Der Antrag der klagenden Partei auf Prozesskostenhilfe blieb erfolglos.

Nach Auffassung des Gerichts würden Menschen durch die Verwendung des Gendersternchens nicht benachteiligt. Es diene gerade dazu, die Vielfalt der Geschlechter deutlich zu machen und insbesondere auch Menschen anzusprechen, die sich weder dauerhaft noch ausschließlich dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen ließen.

Dass die beklagte Partei sich nicht an der gesetzlichen Formulierung des SGB IX, das ausschließlich von „schwerbehinderten Menschen“ spricht, orientierte, sei unerheblich. Vielmehr werde durch die verschiedenen gewählten Formulierungen ausdrücklich kenntlich gemacht, dass die Ausschreibung geschlechtsneutral erfolgen solle. Dies wird insbesondere auch durch den sich im Ausschreibungstext befindlichen Zusatz „m/w/d“ deutlich.

Bei der Formulierung von Stellenausschreibungen ist größtmögliche Sorgfalt und Vorsicht geboten. Die vorliegende Entscheidung stützt zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Verwendung des Gendersternchens. Dennoch sind die Vorgaben der Rechtsprechung insbesondere zur alters- und geschlechtsbezogenen Diskriminierung zwingend einzuhalten. Fehler können teuer werden.

Wir beraten Sie gerne hierzu.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de